

**Antrag an den Bezirkshauptausschuß mit der Bitte um Weitergabe an den  
Verbandshauptausschuß**

**Antragsteller: Kreis Ansbach**

**zu ändernde Ordnung: Durchführungsbestimmungen für Spielgemeinschaften**

**(Änderung fett- und kursivgedruckt bzw. durchgestrichen)**

**A Voraussetzungen**

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen (Abteilungen) im Falle eines Spielermangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Sie können nur Notgemeinschaften auf Zeit sein.
2. Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist gebührenpflichtig. Die Genehmigungsgebühr beträgt pro Mannschaft € 50 und wird von der Geschäftsstelle an den erstgenannten Verein (gemäß 6.) in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird zusätzlich zur Mannschaftsmeldegebühr des entsprechenden Kreises erhoben.
3. Spielbetrieb von Spielgemeinschaften (SG) ist nur auf Kreisebene **und Bezirksebene** zulässig.
4. Spielgemeinschaften können von maximal zwei Vereinen bzw. Abteilungen im Damen-, Herren-, Mädchen- oder Jungenbereich gebildet werden, ~~die beide keine Mannschaft im jeweiligen Mannschaftswettbewerb melden können.~~
5. Ein Verein kann keine Spielgemeinschaften mit mehreren Vereinen eingehen.
6. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist vor Beginn der Spielzeit (01.06.) bei der Geschäftsstelle auf dem offiziellen Formular anzumelden. Die Spielgemeinschaft wird unter dem Namen „Spielgemeinschaft“ (SG) nachfolgend die Namen der beteiligten Vereine geführt. Der erstgenannte Verein übernimmt alle Rechten und Pflichten, die im Rahmen des Mannschaftsspielbetriebs gegenüber dem BTTV entstehen.

**B Mannschaftsmeldung**

1. Es muss eine Mannschaftsmeldung für die Spielgemeinschaft eingereicht werden, auf der die Spieler in der Reihenfolge ihrer Spielstärke aufgeführt sind.
2. Alle Spieler der SG verlieren die Einsatzberechtigung für Mannschaften ihres bisherigen Vereins.
3. Die Mannschaftsmeldung der Spielgemeinschaft ist vom erstgenannten Verein gemäß den „DfB für den Ligenspielbetrieb“ einzureichen.
4. Die Spielgemeinschaft wird nach Maßgabe des Kreises bzw. **des Bezirks** in die entsprechende Liga bzw. Spielgruppe eingereiht.

**D Aufstieg**

1. Innerhalb der Kreisligen **und Bezirksligen** sind Spielgemeinschaften aufstiegsberechtigt.
2. Belegt die Spielgemeinschaft am Ende der Spielzeit einen Tabellenplatz, der zum Aufstieg in eine ~~Bezirksliga~~ **Verbandsliga** berechtigt, so kann der Aufstieg durch Auflösung der Spielgemeinschaft (s. C 2.) wahrgenommen werden. Anderenfalls geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über.

### **Begründung:**

Aufgrund der abnehmenden Mannschaftsmeldungen in allen Ebenen sollte die Möglichkeit von Spielgemeinschaften auch auf den Bereich der Bezirksebene ausgeweitet werden.

Ebenso soll den Vereinen die Möglichkeit gegeben werden, eine Spielgemeinschaft einzugehen, auch wenn sie eine Mannschaft im Mannschaftswettbewerb melden könnten. z.B. zwei Vereine haben jeweils 10 Spieler zur Verfügung. Somit könnten sie keine Spielgemeinschaft eingehen und würden je eine Mannschaft melden. Die Spieler auf den Positionen 7-10 würden nur sporadisch eingesetzt und könnten ebenfalls die Lust am Mannschaftssport verlieren.

Nach der neuen Regelung könnten beide Vereine mit einer Spielgemeinschaft insgesamt **drei** Mannschaften melden und die „frustrierten“ Ersatzspieler wären voll im Mannschaftsspielbetrieb integriert.

**Dem demographische Wandel und auch den immer größeren werdenden Problemen im Bereich der Arbeitszeiten (z.B. Einzelhandel, Schichtarbeiten usw.) muss auch der Tischtennis sport Rechnung tragen und mehr Flexibilität für die Vereine bieten.**

Mit freundlichen Grüßen

Frieder Gröger  
Kreisvorsitzender

Kreis Ansbach